

Inhalt:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) vom 24. Juli 1956	S. 139
Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung vom 19. Juli 1956	S. 146
Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 23. Juli 1956	S. 147
Verordnung über das Verfahren in Dienstunfallsachen — DUnfV — vom 24. Juli 1956	S. 148

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956)

Vom 24. Juli 1956

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1 Erste Anlage

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1956 wird festgestellt:

I. im Ordentlichen Teil

	DM	DM
in Einnahme auf		2 888 910 000
und zwar		
an fortdauernden		
Einnahmen auf	2 817 262 700	
an einmaligen		
Einnahmen auf	71 647 300	
in Ausgabe auf		2 888 910 000
und zwar		
an fortdauernden		
Ausgaben auf	2 670 258 400	
an einmaligen		
Ausgaben auf	218 651 600	

II. im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf		377 886 100
---------------------------------------	--	-------------

Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, die im Haushaltsplan 1956 im Außerordentlichen Teil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 296 400 100 DM sowie die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1955 vom 11. August 1955 (GVBl. S. 161) und im Nachtragshaushaltsgesetz 1955 vom 10. Dezember 1955 (GVBl. S. 268) vorgesehenen Anlehen, soweit sie im Rechnungsjahr 1955 nicht voll aufgekomen sind und zur Deckung der im Außerordentlichen Haushaltsplan 1955 aufgeführten Ausgaben oder der daraus in das

Rechnungsjahr 1956 zu übertragenden Ausgabereste dienen, zu beschaffen. Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (GVBl. S. 138) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

des Bundes,
des Lastenausgleichsfonds,
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
von Landesversicherungsanstalten oder
von sonstigen öffentlich-rechtlichen Instituten

die im Außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 veranschlagten Anlehen für den Wohnungsbau,

zur verstärkten Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen nach dem BVFG.

zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge (verstärkte Förderung).

zur Absiedlung von ehem. Wehrmachtland,
für sonstige durchlaufende Anlehensmittel
überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner

a. bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen DM um die Darlehensbeträge, die über den im Außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 bereits veranschlagten Betrag von 8 000 000 DM hinaus der Bayerische Staat für förderungswürdige, besonders vordringliche staatliche Maßnahmen erhält sowie

b. um etwa aufkommende Anlehensbeträge, die wegen längerer Laufzeiten oder sonst günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits

flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf 250 Millionen DM festgesetzt.

Art. 3

Das vorläufige Kreditermächtigungsgesetz 1956 vom 12. Juni 1956 (GVBl. S. 101) tritt mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahrs 1956 durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrags die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen. Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

(2) Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(3) Über einmalige und außerordentliche Ausgabemittel, die im Haushaltsplan wegen fehlender Unterlagen als „gesperrt“ bezeichnet sind, darf erst verfügt werden, wenn der Haushaltsausschuß des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 13 und 14 RHO bzw. des § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) anerkannt hat.

(4) Über sonstige als „gesperrt“ bezeichnete Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(5) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen in der Verwaltung kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(6) Die Schlüsselzuweisungen nach Art. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Neufassung vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 154) werden von 96 Millionen DM auf 105 Millionen DM erhöht.

Hiervon erhalten
die Gemeinden 67 Millionen DM
die Landkreise 38 Millionen DM

(7) Die Zuschüsse zur gemeindlichen Polizei nach Art. 12 des Finanzausgleichsgesetzes werden für Gemeinden
mit mehr als 75 000 Einwohnern auf 4250 DM,
mit 20 000 bis 75 000 Einwohnern auf . . . 4050 DM,
mit weniger als 20 000 Einwohnern auf . . 3750 DM
festgesetzt.

Art. 5

(1) Die im Haushaltsplan 1956 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1957 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die im Haushaltsplan 1956 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und freierwerbende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freierwerdens an besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freierwerbende Stelle für Beamte und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung

der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die für den Einzelplan bewilligten Mittel für Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 nicht überschritten werden.

(4) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewilligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (2. Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

Art. 6

Die Verwendung der bei Kap. A 03 62 Tit. 760 veranschlagten Mittel zur Veranstaltung von Wettbewerben zur Erlangung von Unterlagen für die Erstellung staatlicher Hochbauten ist, soweit sie bei den Bauabteilungen der Regierungen anfallen, bei Kap. A 03 73 Tit. 760, soweit sie bei den Landbauämtern und Universitätsbauämtern anfallen, bei Kap. A 03 74 Tit. 760 nachzuweisen. Soweit die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die bei den Titeln 730 bis 829 des Außerordentlichen Haushalts bereits vorgetragen sind, ist der Aufwand bei diesen Titeln nachzuweisen. Die Verwendung der bei Kap. A 13 04 Tit. 829 veranschlagten Verstärkungsmittel zur Deckung von unabweisbaren Mehrausgaben für haushaltsmäßig genehmigte staatliche Hochbaumaßnahmen ist bei den zutreffenden Kapiteln und Titeln des Außerordentlichen Haushalts nachzuweisen. Ausgaben für nicht vorgesehene dringende Hochbaumaßnahmen, die mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags durchgeführt und aus diesen Mitteln gedeckt werden, sind bei der Verbuchungsstelle nachzuweisen, bei der sie im Falle ihrer Veranschlagung im Außerordentlichen Haushalt ausgebracht worden wären. Die hiernach als verwendet nachgewiesenen Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 Abs. 2 RHO.

Art. 7

(1) Die in das Rechnungsjahr 1956 aus Titeln des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 zu übertragenden Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf die im Rechnungsjahr 1956 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnummer vorgesehenen Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die im Rechnungsjahr 1956 auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1956 auf das Rechnungsjahr 1957 zu übertragenden Ausgabereste.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1956 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1956 oder eines Fehlbetrags aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Übertragbare Ausgabemittel sind, soweit sie in Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen (Zweite

Anlage) aufgeführt sind, mit anderen Ausgabemitteln nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig (§ 31 Satz 2 RHO).

Art. 8

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelten lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

Art. 9

Zweite Anlage

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung

gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1956 in Kraft.

München, den 24. Juli 1956

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Staatshaushalt 1956

I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1956			Betrag für 1955		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag und Senat . . .	38 000	5 541 600	- 5 503 600	33 000	4 804 900	- 4 771 900
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	237 200	2 763 700	- 2 526 500	228 500	2 477 900	- 2 249 400
03	Staatsministerium des Innern	47 774 900	453 737 900	- 405 963 000	42 620 400	398 783 200	- 356 162 800
04	Staatsministerium der Justiz	55 907 500	121 164 700	- 65 257 200	49 843 500	115 901 100	- 66 057 600
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	61 299 800	534 759 200	- 473 459 400	54 623 500	496 875 900	- 442 252 400
06	Staatsministerium der Finanzen	110 095 900	297 012 500	- 186 916 600	94 416 600	295 969 700	- 201 553 100
07	Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr	21 920 400	37 644 300	- 15 723 900	18 045 700	31 397 200	- 13 351 500
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung u. Landwirtschaft —	62 480 000	141 332 900	- 78 852 900	29 403 700	72 526 800	- 43 123 100
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	242 316 400	149 722 100	+ 92 594 300	322 756 100	179 862 500	+ 142 893 600
10	Staatsministerium für Arbeit u. soziale Fürsorge	34 001 800	110 776 600	- 76 774 800	30 380 800	103 143 000	- 72 762 200
11	Oberster Rechnungshof	1 300	3 756 900	- 3 755 600	1 300	3 607 200	- 3 605 900
bisher 12	Kreis Lindau	—	—	—	14 446 900	14 446 900	—
13	Allgemeine Finanzverwaltung	2 252 836 800	1 030 697 600	+ 1 222 139 200	1 955 022 500	892 026 200	+ 1 062 996 300
	Summe	2 888 910 000	2 888 910 000	—	2 611 822 500	2 611 822 500	—

Staatshaushalt

Gesamtplan
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1955							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
5 000	—	736 700	—	—	—	731 700	—
8 700	—	285 800	—	—	—	277 100	—
5 154 500	—	54 954 700	—	—	—	49 800 200	—
6 064 000	—	5 263 600	—	—	—	—	800 400
6 676 300	—	37 883 300	—	—	—	31 207 000	—
15 679 300	—	1 042 800	—	—	—	—	14 636 500
3 874 700	—	6 247 100	—	—	—	2 372 400	—
33 076 300	—	68 806 100	—	—	—	35 729 800	—
—	80 439 700	—	30 140 400	—	50 299 300	—	—
3 621 000	—	7 633 600	—	—	—	4 012 600	—
—	—	149 700	—	—	—	149 700	—
—	14 446 900	—	14 446 900	—	—	—	—
297 814 300	—	138 671 400	—	159 142 900	—	—	—
371 974 100	94 886 600	321 674 800	44 587 300	159 142 900	50 299 300	124 280 500	15 436 900
277 087 500		277 087 500		108 843 600		108 843 600	
					—		

Gesamtplan

Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

II. Teil. Außerordentlicher Haushalt

	Betrag für		Gegenüber 1955	
	1956	1955	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen	377 886 100	433 089 000	—	55 202 900
Ausgaben	377 886 100	433 089 000	—	55 202 900

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

Durchführungsbestimmungen

zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1956

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

a. Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)

Unterteil a (Unterhaltung)

Unterteil b (Ersatz) und

Unterteil c (Ergänzung)

b. Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkwohnungen)

Unterteil a (Unterhaltung)

Unterteil b (Ersatz) und

Unterteil c (Ergänzung)

c. Titel 215 (Reisekostenvergütungen)

Unterteil a (Inlandsreisen) und

Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

a. Stellen für planmäßige Beamte (Tit. 101) durch außerplanmäßige und abgeordnete Beamte (Tit. 103)

durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104)

und bei Beschäftigungsaufträgen durch Beamtenanwärter (Tit. 105);

b. Stellen für außerplanmäßige Beamte (Tit. 103) bei Beschäftigungsaufträgen durch Beamtenanwärter (Tit. 105).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Dies gilt nicht für offenstehende Stellen, die auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.

Stellen der Eingangsgruppe in der Laufbahn des höheren Dienstes dürfen mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden, wenn diese die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben und zur Beförderung in die Eingangsgruppe des höheren Dienstes vorgesehen sind.

3. Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 106 (Unterstützungen für die Beamten, A. stellen und Arbeiter) dürfen für Mehrausgaben der Tit. 107 und 155 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze) verwendet werden. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfall Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen) verwendet werden.

Einsparungen bei den Titeln 202 (Bücherei) dürfen innerhalb jedes Einzelplans für die Anschaffungen der neuen Sammlungen der in Bayern gültigen Gesetze und Vorschriften verwendet werden. Die Ausgaben für diese Gesetzessammlungen sind bei den zutreffenden Kapiteln bei Tit. 969 „Anschaffung der Gesetzes- und Vorschriften-Sammlung für Bayern“ zu verausgaben.

4. Gemäß Art. 7 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes sind folgende übertragbare Ausgabemittel nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig:

Epl.	Kapitel	Titel	Deckungsfähigkeit
Ordentlicher Haushalt			
Für den Gesamthaushalt:			Gegenseitig deckungsfähig sind, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist, innerhalb jedes Titels alle Unterteile, die lediglich der Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen.
Für den Gesamthaushalt:			Jedes Einzelplans können bis zur Höhe der Einsparungen der Tit. 202 jedes Einzelplans verstärkt werden.
	Alle Titel 969		
03	03 02 B 03 61 A 03 61 A 03 73 03 73 03 73 03 73 03 74 03 75 03 77	600 und 601 722 723 310 722 723 724 310 722 970, 971, 972, 973, 974	gegenseitig deckungsfähig deckungsf. m. 03 76 Tit. 722 deckungsf. m. 03 76 Tit. 723 deckungsf. m. 03 62 Tit. 310 deckungsf. m. 03 76 Tit. 722 deckungsf. m. 03 76 Tit. 723 deckungsf. m. 03 76 Tit. 724 deckungsf. m. 03 62 Tit. 310 deckungsf. m. 03 76 Tit. 722 Die Willigungen können aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
05	05 15 05 16	400 400	deckungsf. m. Tit. 101—156 deckungsf. m. Tit. 101—110
06	06 09	302	deckungsf. m. 06 13 Tit. 300
08	08 02 A 08 02 B 08 02 B 08 73	532 und 606 a 601 666 und 667 972 und 973 201, 204, 205, 400 a und b	gegenseitig deckungsfähig Die Willigung kann aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden gegenseitig deckungsfähig gegenseitig deckungsfähig Die Willigungen können m. Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen aus Tit. 950 verstärkt werden
10	10 02 10 14 A	530 und 600 530 und 600	gegenseitig deckungsfähig Gegenseitig deckungsfähig; ferner erhöht sich die Willigung bei diesen Titeln um die Minderausgaben und vermindert sich um die Mehrausgaben bei Kap. 10 14 A Tit. 301 bis 305 und Tit. 601
13	13 03 13 03 13 03 13 03 13 06	530 603 605 a bis c 981 und 982 601 a bis d	deckungsfähig mit Tit. 605, falls aus Tit. 605 auch Darlehen gewährt werden } Die Willigungen können aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden } gegenseitig deckungsfähig; ferner kann die Willigung des Tit. 981 aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden Die Willigung kann aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
Außerordentlicher Haushalt			
Für den Gesamthaushalt:			Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb jedes Titels alle Unterteile, die lediglich der Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.
A 03	A 03 73 A 03 74	760 760	} deckungsfähig mit A 03 62 f Tit. 760
A 07	A 07 02	978 und 988	gegenseitig deckungsfähig
A 08	A 08 02	971 a und b	deckungsfähig mit Tit. 981 a und b
A 13	A 13 03 A 13 03 A 13 06	971 981 997 und 998	deckungsfähig mit Tit. 981, falls aus Tit. 981 auch Darlehen gewährt werden deckungsfähig m. etwaigen Minderausgaben bei 13 02 Tit. 970 und A 13 03 Tit. 982 gegenseitig deckungsfähig

5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden, mit Ausnahme der Angestelltenstellen für „Sonstige Hilfsleistungen“ (Tit. 104 a Nr. 1 c), der Stellen für Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105), der Stellen für Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Unterteil 2) und der Stellen für Lehramtsanwärterinnen H (Kap. 05 40 Tit. 105). Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten, der Beamtenanwärter und der Angestellten mit Ausnahme der Angestelltenstellen für „Sonstige Hilfsleistungen“ (Tit. 104 a Nr. 1 c), der Stellen für Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105), der Stellen für Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Unterteil 2) und der Stellen für Lehramtsanwärterinnen H (Kap. 05 40 Tit. 105), für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titelbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden; dies gilt nicht für die bei den Titeln 104 a Unterteil f „Sonstige Hilfsleistungen“ (Dienstbezüge der Aushilfsangestellten), den Titeln 104 b (Löhne der Arbeiter), Kapitel 03 35 Titel 105 (Beamtenanwärter — Tierärzte im Vorbereitungsdienst —) Kapitel 04 03 Titel 105 Unterteil 2 (Unterhaltszuschüsse für Referendare), Kapitel 05 08 Titel 104 a bis c (Bezüge für zusätzliche nichtbeamtete Kräfte, Sammelansätze für den Gesamtbereich der Universitäten) Kapitel 05 40 Titel 105 (Unterhaltszuschüsse für Lehramtsanwärterinnen H) veranschlagten Mittel.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent, höchstens jedoch 5000 DM nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen sind für die Verwaltungen nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Für die Unterteile 1 f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus den Mitteln des Ansatzes Tit. 111 (Prüfungsvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
8. Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen.
Als Erstattung in diesem Sinne gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 163 des Kostengesetzes.
9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag — soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit 8 — zu vereinnahmen.
10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen 4 Prozent der Bausumme nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber 5 Prozent, bei Übertragung dieser Aufgaben an freiberufliche Architekten bis zur Höhe der in der Gebührenordnung für Architekten vorgesehenen Sätze festgelegt werden. Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:
- die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
 - die Sachausgaben nach Maßgabe besonderer Richtlinien der Obersten Baubehörde, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassen werden,
 - die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.
11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahrs für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
Soweit auf Leertitel des Außerordentlichen Haushalts Ausgaben aus Ausgabereisten geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 Abs. 2 RHO.
Ausgaben aus zweckgebundenen ordentlichen Einnahmen und Zuschüssen und Beiträgen Dritter dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen über- und außerplanmäßig auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 RHO nicht vorliegen. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung

zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereist nachgewiesen werden.

Zweckgebundene außerordentliche Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden außerordentlichen Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die Leistungen bei den zutreffenden außerordentlichen Ausgabebetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 Abs. 2 und des § 76 RHO. Dem Staatsministerium der Finanzen ist jedoch für diese Einnahmebeträge jeweils ein Abdruck der Annahmeanordnung auf dem Dienstweg zu übermitteln.

12. Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1957 dürfen für das am 1. Oktober 1956 beginnende Forstwirtschaftsjahr 1957 Forstbetriebsausgaben bis zur Höhe der für das Forstwirtschaftsjahr 1956 veranschlagten Beträge, im 1. Forstwirtschaftshalbjahr 1957 jedoch nicht über den bei Kap. 09 07 veranschlagten Betrag hinaus, geleistet werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann einzelne Ausgabenansätze sperren und die Leistung einzelner Ausgaben von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

Verordnung

über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung

Vom 19. Juli 1956

Auf Grund des § 10 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), — Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) — in der Fassung des § 37 des Investitionshilfegesetzes vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) und auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform (Preisfreigabeordnung) vom 25. Juni 1948 (WiGBl. S. 61) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Ausübung der preisrechtlichen Befugnisse auf dem Gebiet der Preisbildung sind in folgenden Fällen die Regierungen zuständig:

- Festsetzung der Verkaufspreise des Kohle Einzelhandels und Genehmigung von Zuschlägen in Sonderfällen;
- Genehmigung und Festsetzung von Wasserpreisen;
- Genehmigung und Festsetzung der Pflegesätze von Krankenanstalten;
- Genehmigung und Festsetzung öffentlich-rechtlicher Gebühren und Beiträge, ausgenommen die Gebühren und Beiträge des Staates und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Tätigkeitsbereich sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt;
- Genehmigung und Festsetzung der Fahrpreise von Straßenbahnen und von Omnibussen im Linienverkehr;
- Festsetzung von Winterzuschlägen im Straßengüterverkehr;
- Genehmigung und Festsetzung der Preise für Überfahrten mit Fähren;
- Regelung der Entgelte für Transportvorhaben von besonderer Bedeutung gemäß § 16 Abs. 6 und § 17 der Zweiten Verordnung PR Nr. 45/51 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraft-

fahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 (BAnz. Nr. 185) in der jeweils geltenden Fassung;

9. Mitwirkung bei Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen und Festsetzung der Selbstkostenpreise nach § 10 Abs. 1 und 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 19 Abs. 1 und 4 der Verordnung PR Nr. 8/55 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen vom 19. Dezember 1955 (BAnz. Nr. 249) in der jeweils geltenden Fassung;
10. Genehmigung zur Berechnung des Mindestgewinns vom verkürzten Eigenkapital bei Konzessionsabgaben der Energie-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen auf Grund der Körperschaftssteuerrichtlinien;
11. Genehmigung zur Einbeziehung der Sonderabschreibungen nach § 36 des Investitionshilfegesetzes vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in die Vergleichsrechnung zur Ermittlung der Höhe von Konzessionsabgaben der Energie-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen.

(2) Die Regierung hat, soweit der Bezirk sachlich beteiligt ist, vor der Entscheidung die Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr einzuholen.

§ 2

(1) Zur Ausübung der preisrechtlichen Befugnisse auf dem Gebiet der Preisbildung sind in folgenden Fällen die Kreisverwaltungsbehörden zuständig:

1. Genehmigung, Festsetzung und Feststellung von Miet- und Pachtpreisen für Grundstücke und Räume;
2. Genehmigung und Beanstandung von Grundstückspreisen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat, soweit der Kreis oder die kreisfreie Gemeinde sachlich beteiligt ist, vor der Entscheidung die Zustimmung der Regierung einzuholen.

§ 3

(1) Die Ausübung der preisrechtlichen Befugnisse auf den Gebieten der Preisbildung, die in §§ 1 und 2 nicht genannt sind, obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Preisbildende Maßnahmen allgemeiner Art kann das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auch auf den in §§ 1 und 2 genannten Gebieten treffen.

§ 4

Unberührt bleibt die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung für Milch, Bier und die Beförderung von Personen mit Kraftdroschken. Das gleiche gilt für etwaige künftige Regelungen der Zuständigkeit in Sonderfällen.

§ 5

Sofern vor Übertragung der Zuständigkeit auf die Regierungen oder die Kreisverwaltungsbehörden eine Entscheidung bereits getroffen war, verbleibt es für das weitere Verfahren bei der früheren Zuständigkeitsregelung.

§ 6

Es werden aufgehoben:

1. Die Fünfte Bekanntmachung über Preisfestsetzung und Preisüberwachung vom 21. Oktober 1937 (GVBl. S. 295) in der Fassung der Bekanntmachung zum Vollzug der Vierten und Fünften Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 20. September 1940 (GVBl. S. 203);

2. die Verordnung über die Übertragung preisrechtlicher Befugnisse auf die Regierungen vom 1. August 1955 (GVBl. S. 169);

3. die Verordnung über die Übertragung preisrechtlicher Befugnisse auf die Regierungen vom 19. November 1955 (GVBl. S. 264).

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

München, den 19. Juli 1956

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Otto Bezdold, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge

Vom 23. Juli 1956

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge sind vorbehaltlich des § 4 dieser Verordnung die Regierungen, die Landratsämter und die Stadträte der kreisfreien Gemeinden Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht gesetzlich eine andere Behörde bestimmt wird.

(2) Bei dieser Regelung verbleibt es auch, soweit die Wohnraumbewirtschaftung zur Besorgung namens des Staates den im Art. 1 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (AGWoBewG vom 7. Mai 1954 — GVBl. S. 106/7) vorgesehenen kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen wurde.

§ 2

(1) Die Landratsämter und die Stadträte der kreisfreien Gemeinden (Kreisverwaltungsbehörden) sind zur Entscheidung über Geldbußen bis zur Höhe von 1000.— DM und über die Einziehung von Gegenständen im Werte bis zu 1000.— DM befugt. Im Unterwerfungsverfahren (§ 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) können die Kreisverwaltungsbehörden eine Geldbuße von mehr als 500.— DM nur mit Zustimmung der Regierung festsetzen.

(2) Soweit nicht nach Abs. 1 die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden gegeben ist, sind die Regierungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

(3) Ist wegen einer Zuwiderhandlung eine Entscheidung sowohl nach Abs. 1 Satz 1 als auch nach Abs. 2 zu treffen, so ist die Regierung auch zu der Entscheidung gemäß Abs. 1 Satz 1 befugt; insoweit entfällt die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde.

§ 3

Bei der Durchführung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (BGBl. I S. 45) sind die Regierungen (Anforderungsbehörden) Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Eine Geldbuße von mehr als 1000.— DM bedarf jedoch der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 4

Auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes sind die Gewerbeaufsichtsämter Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Gewerbeaufsichtsämter sind zur Entscheidung über Geldbußen bis zur Höhe von 1000.— DM und über die Einziehung von Gegenständen im Werte bis zu 1000.— DM befugt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Im Unterwerfungsverfahren (§ 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) kann eine Geldbuße von mehr als 500.— DM nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge festgesetzt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 23. Juli 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
St a i n, Staatsminister

Verordnung

über das Verfahren in Dienstunfallsachen — DUnfV —

Vom 24. Juli 1956

Auf Grund des Art. 173 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) — BayBG — erläßt die Bayerische Staatsregierung nach Anhörung des Landespersonalamts für den Bereich der bayerischen Staatsverwaltung folgende Bestimmungen:

§ 1

(1) Jeder Unfall im Dienst ist von dem Verletzten oder dessen Angehörigen dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. Die Meldung ist aktenkundig zu machen. Sie gilt gleichzeitig als Anmeldung etwaiger Ansprüche auf Unfallfürsorge (Art. 138 BayBG).

(2) Der Dienstvorgesetzte hat die Meldung mit den Akten über die Unfalluntersuchung an die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde (Pensionsfestsetzungsbehörde) weiterzuleiten.

§ 2

Die Pensionsfestsetzungsbehörde entscheidet über den Anspruch auf Unfallfürsorge und über die einzelnen Unfallfürsorgeleistungen. Die Vorschriften des Bayer. Beamtengesetzes über die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde (Art. 135 Abs. 2, Art. 136 und Art. 137 Abs. 4 BayBG) bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Entscheidung der Pensionsfestsetzungsbehörde hat eine Feststellung darüber zu enthalten

- ob der Unfall einen Dienstunfall darstellt
- ob der Unfall vom Verletzten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt ist,

c) welche Unfallfürsorgeleistungen gewährt und in welcher Höhe sie bewilligt werden.

Die Feststellungen zu a) und b) sind vorab zu treffen, wenn Art oder Höhe der Unfallfürsorgeleistungen noch nicht feststeht.

(2) Sind einen Anspruch begründende Folgen des Unfalls noch nicht bemerkbar geworden, so entscheidet die Pensionsfestsetzungsbehörde darüber, ob Ansprüche auf Unfallfürsorge für den Fall, daß solche Folgen später bemerkbar werden, dem Grunde nach zustehen.

(3) Die Pensionsfestsetzungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Weisung der obersten Dienstbehörde des Verletzten einzuholen, wenn die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts zweifelhaft ist, insbesondere, wenn nicht einwandfrei feststeht, ob ein Dienstunfall vorliegt oder ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Das gleiche gilt, wenn der Unfall die Dienstunfähigkeit oder den Tod des Beamten herbeigeführt hat, oder wenn dies zu erwarten steht.

(4) Auszahlungsanordnungen, die das Heilverfahren (Art. 124, 125 BayBG) sowie den Ersatz von Sachschäden und Aufwand (Art. 134 BayBG) betreffen, erläßt die Pensionsfestsetzungsbehörde nach Zuweisung der benötigten Mittel durch die nach dem Haushaltsplan zuständige Stelle.

§ 4

Die Pensionsfestsetzungsbehörde stellt ihre Entscheidung dem Beamten, im Fall seines Todes den Hinterbliebenen zu (Art. 172 BayBG) und unterrichtet den Dienstvorgesetzten sowie die oberste Dienstbehörde des Beamten.

§ 5

(1) Die Geltendmachung eines etwaigen Schadenersatzanspruchs gegen einen Dritten (Art. 154 BayBG) obliegt der nach der Verordnung vom 8. August 1950 (GVBl. S. 115) für die Dienststelle des Verletzten zuständigen allgemeinen Vertretungsbehörde.

(2) Die Pensionsfestsetzungsbehörde unterrichtet die zuständige allgemeine Vertretungsbehörde, wenn die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Dritten möglich erscheint.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 26. Februar 1943 (GVBl. S. 42) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Die mit der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1940 (GVBl. S. 207) erlassenen Bestimmungen über die Festsetzung und Auszahlung des Sterbegeldes bleiben unberührt, auch soweit mit Rücksicht auf einen Dienstunfall ein erhöhtes Sterbegeld (Art. 129 BayBG) zu gewähren ist.

München, den 24. Juli 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

